

§ 14 LadSchIG Gesetz über den Ladenschluss

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Ladenschlusszeiten

Titel: Gesetz über den Ladenschluss
Redaktionelle Abkürzung: LadSchIG
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund
Gliederungs-Nr.: 8050-20

§ 14 LadSchIG – Weitere Verkaufssonntage

(1) ¹Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ⁽¹⁾ dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

²Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) ¹Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

²Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. ³Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(3) ¹Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. ²In Orten, für die eine Regelung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ⁽²⁾ freigegebenen Sonn- und Feiertagen vierzig nicht übersteigt.

(1) *Red. Anm.:*

Müsste lauten: § 3 Satz 1 Nummer 1

(2) *Red. Anm.:*

Müsste lauten: § 10 Absatz 1 Satz 1